



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An das
Bundesministerium für
Finanzen
BMF - I/8 (I/8)
Minoritenplatz 3
1010 Wien

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Bearbeiterin: Mag. Johanna Gintsberger
E-Mail: johanna.gintsberger@bvwg.gv.at
Durchwahl: 155550
Geschäftszahl: 2026-0.549.292

Wien, am 10. Juli 2026

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert wird (Glücksspielreformgesetz 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26.06.2026, GZ. 2026-0.536.360, bezüglich des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs, erlaubt sich das Bundesverwaltungsgericht – mit Dank für die Einbindung – Folgendes anzumerken:

Zum Beirat in § 14 Abs 1 und § 21 Abs 1 GSpG

Der Beirat sollte aufgrund seiner diffus erscheinenden Stellung in einem behördlichen Verfahren nach dem AVG aufgelassen werden (siehe zB auch BVwG 21. 7. 2015, W139 2010508-1/71E, W139 2010508-2/41E; bestätigt durch VwGH 28. 6. 2016, Ra 2015/17/0082, VwSlg 19.392 A/2016). Unklar ist, welche verfahrensrechtliche Position er einnimmt. Grundsätzlich kennt das AVG Parteien und Beteiligte sowie Sachverständige und Dolmetscher:innen. § 14 Abs 1 und § 21 Abs 1 GSpG sehen den Beirat optional vor. Seine Einrichtung liegt nach der Novelle im – ungebundenen – Ermessen der Glücksspielaufsichtsbehörde. Das Glücksspielgesetz nennt den Beirat beratend. Dennoch ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die Aufgabe des Beirats die Begutachtung der Interessensbekundungen, was auf eine Rolle als Sachverständige hinweist. Wie sich in dem genannten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und Parallelverfahren gezeigt hat, war auch der belangten Behörde unklar, welche Rolle der Beirat in den Verfahren nach § 21 GSpG einnahm

und welche Rolle seine Empfehlung bei der Entscheidungsfindung über die Erteilung der Konzession spielte.

Zu den Konzessionserteilungsverfahren

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass § 50a GSpG einen rechtlichen Rahmen für Verfahren zur Erteilung von Konzessionen nach §§ 14 Abs 1 und 21 Abs 1 GSpG vorsieht. Was offen bleibt, ist das Verfahren, eine Entscheidung über die Konzessionen zu treffen, welches zwar grundsätzlich nach den Regelungen des AVG zu führen ist, jedoch die Auswahl unter mehreren Interessent:innen offen lässt. Die Interessent:innensuche ist zwar öffentlich bekannt zu machen, muss neben näheren Angaben zu der zu übertragenden Konzession sowie zur Interessensbekundung Angaben über die vorzulegenden Unterlagen und die Frist enthalten, Kriterien zur Auswahl zwischen mehreren Interessensbekundungen fehlen als notwendiger Inhalt jedoch. Der Verweis in §§ 14 Abs 5 und § 21 Abs 6 GSpG auf die gleichlautenden §§ 14 Abs 2 Z 7 bzw. 21 Abs 2 Z 7 GSpG auf die zu erwartende beste Ausübung der Konzession betrifft die Auswahl, sodass die Interessent:innen nicht notwendigerweise von Beginn an erkennen können, anhand welcher Kriterien die Glücksspielaufsichtsbehörde diese Auswahl trifft.

Zu den weitgehenden Auskunftspflichten

Gemäß § 50 Abs 12 Z 1 GSpG sind Gerichte zur Zusammenarbeit mit dem Amt für Betrugsbekämpfung im Rahmen einer wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Es kann nicht abgeschätzt werden, ob und wie viel an Mehraufwand das für das Bundesverwaltungsgericht bedeutet.

Gemäß § 50a Abs 7 GSpG werden ua Gerichte zur Übermittlung von Informationen an die konzessionserteilende Behörde berechtigt bzw. verpflichtet, wenn diese Daten für Verfahren nach den §§ 14 und 21 GSpG von Bedeutung sein können. Gerade diese Verfahren sind jene Verfahren, über die im Weg einer Beschwerde gegebenenfalls das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob eine Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen mit der notwendigen richterlichen Unabhängigkeit und Unbefangenheit im Beschwerdeverfahren vereinbar ist.

Zu den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Begrüßt wird, dass nach § 50b GSpG weiterhin ein Senat bestehend aus drei Berufsrichter:innen über Beschwerden in Verfahren nach §§ 14 und 21 GSpG zu entscheiden hat.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Stellungnahme mittels des hierfür vorgesehenen Webformulars auf die Website des Parlaments hochgeladen und so auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Präsident
Filzwieser

Elektronisch gefertigt